

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Vollzug des Verkaufs der mittelbar gehaltenen Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg an der HSH Nordbank AG**

#### **1. Anlass und Zweck der Mitteilung**

Das in Folge der Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren der HSH Nordbank AG („HSH“) vom 2. Mai 2016 angestoßene Privatisierungsverfahren (siehe Drucksache 21/2177) mündete in die Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrages (Share Purchase Agreement oder „SPA“) am 28. Februar 2018 (siehe Drucksache 21/12516). In diesem wurden eine Reihe sog. Vollzugsbedingungen vereinbart, die vor der Umsetzung des Anteilskaufvertrages zu erfüllen waren. Diese Bedingungen sind nunmehr vollständig erfüllt, sodass der Verkauf der von der Freien und Hansestadt Hamburg („FHH“) und dem Land Schleswig-Holstein über die HSH Beteiligungs Management GmbH („HoldCo“) mittelbar gehaltenen Anteile an der HSH vollzogen werden konnte.

#### **2. Hintergrund**

##### **2.1 Einleitung des Privatisierungsverfahrens durch die Europäische Kommission**

Nachdem die HSH infolge der Finanzkrise in erhebliche finanzielle Schieflage geraten war, beschlossen die FHH und das Land Schleswig-Holstein (gemeinsam „die Länder“) 2009 ein von der Europäischen Kommission als Beihilfe ge-

nehmigtes gemeinsames Rettungspaket. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Länder im Falle der Abwicklung der HSH im Rahmen der sog. Gewährträgerhaftung für mehr als 60 Mrd. Euro der Verbindlichkeiten der HSH gesamtschuldnerisch haftet. Das Rettungspaket enthielt neben einer Rekapitalisierung der HSH in Höhe von 3 Mrd. Euro die Vereinbarung einer Zweitverlustgarantie („Sunrise Garantie“) zur Abschirmung von Kreditausfallrisiken der HSH in einem definierten Referenzportfolio bis zu einer Höhe von maximal 10 Mrd. Euro. Die Vereinbarung wurde zwischen der neu gegründeten hsh finanzfonds AöR („Finfo“) als Garantiegeberin und der HSH als Garantiennehmerin geschlossen (siehe Drucksache 19/2428). Im Gegenzug hatte die HSH an die Finfo vom Garantiehöchstbetrag abhängige Garantieprämien zu zahlen (siehe Drucksache 20/3220).

Im Jahr 2011 führte die HSH die Sunrise Garantie gemäß ihres 2009 erstellten Restrukturierungsplans, der Grundlage des Beihilfeverfahrens der EU Kommission war, stufenweise zurück mit der Folge, dass sich der Garantiehöchstbetrag auf 7 Mrd. Euro reduzierte. Die Länder hatten unter anderem aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen auf diese Entscheidung der HSH keinen Einfluss. Im Jahr 2013 bat der Vorstand der HSH darum,

den Garantiehöchstbetrag wieder auf 10 Mrd. Euro zu erhöhen, um die Kapitalquote erneut zu stärken. Die Länder stimmten der Wiedererhöhung des Garantierahmens zu (siehe Drucksache 20/7297). Die Europäische Kommission sah darin allerdings eine neue Beihilfe zugunsten der HSH und eröffnete deshalb ein weiteres beihilferechtliches Prüfverfahren, das letztlich mit der Entscheidung vom 2. Mai 2016 abgeschlossen wurde (siehe Drucksache 21/2177).

Darin genehmigte die Europäische Kommission nach zwischenzeitlicher Verständigung mit den Ländern im Oktober 2015 die Wiedererhöhung der Sunrise Garantie sowie die zur Stabilisierung der Bank zwischenzeitlich zusätzlich erforderlich gewordene Entlastung von Kreditrisiken und Prämienzahlungen unter Auflagen (siehe Drucksachen 21/2177 und 21/7385). Wesentliche Bedingung war, dass die HSH bis Ende Februar 2018 in einem offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahren privatisiert oder, bei erfolglosem Abschluss dieses Privatisierungsverfahrens, abgewickelt wird.

In der Folge wurde die HSH in eine Holdinggesellschaft (die spätere HoldCo) und eine operative Gesellschaft (die HSH) aufgespalten, wobei die Garantieprämien unter der Sunrise Garantie auf beide Gesellschaften aufgeteilt wurden. Zudem übertrug die HSH zur Entlastung ihrer Bilanz ein Portfolio notleidender Kredite, die unter der Sunrise Garantie abgesichert waren, mit einem Forderungsvolumen von 5 Mrd. Euro EaD (Exposure at Default) (Stichtag: 31. Dezember 2015) zum Marktwert in Höhe von 2,43 Mrd. Euro auf eine Einheit der Länder, die zu diesen Zwecken neu gegründete hsh portfoliomanagement AöR („hsh pm“) (siehe Drucksachen 21/2177 sowie 21/7385).

## 2.2 Ablauf des Privatisierungsverfahrens bis zum Signing

Das mit der Verkaufsanzeige vom 23. Januar 2017 gestartete Privatisierungsverfahren der HSH mündete in den Abschluss eines Anteilskaufvertrages am 28. Februar 2018 (siehe Drucksache 21/12516). Von den ursprünglich 35 Verfahrensteilnehmern, die Interesse bekundet hatten, waren 24 zur Abgabe von indikativen Angeboten eingeladen worden; zehn Bieter reichten zum 31. März 2017 indikative Angebote ein. Sieben Bieter wurden in die nächste Prozessphase übernommen; fünf Bieter gaben zum 30. Juni 2017 erweiterte indikative Angebote ab. Zum 27. Oktober 2017 wurden aus dem Kreis der Bieter drei verbindliche Angebote für die Übernahme der Anteile an der HSH abgegeben. Diese wur-

den nach mehreren Verhandlungsrunden mit den Ländern bis zum 5. Januar 2018 in fortgeschriebenen verbindlichen Angeboten konkretisiert.

Am 15. Januar 2018 hat die HoldCo in Sitzungen ihres Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung zwei der drei Angebote als ausreichend geeignet und umsetzbar angesehen. Für das Angebot des dritten Bieters konnte keine ausreichende Eignung festgestellt werden, sodass dieser Bieter nicht länger am Privatisierungsverfahren beteiligt wurde. Die Auswahl der Angebote erfolgte anhand eines Wertungsmechanismus, der für alle Phasen des Privatisierungsverfahrens galt und allen Bietern vorab mitgeteilt worden war. Sie erfolgte anhand von zwei Wertungsstufen:

- Eignung der Bieter: Hierzu wurden die finanziellen Aspekte bzw. Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel, die EU-rechtliche Genehmigungsfähigkeit, die bankaufsichtsrechtliche Genehmigungsfähigkeit, die kartellrechtliche Genehmigungsfähigkeit sowie die Transaktionsressourcen geprüft.
- Wirtschaftliche Bewertung des Angebots: Unter den als geeignet angesehenen Bietern bzw. Angeboten wurde eine Bewertung des Kaufpreises sowie der wirtschaftlich relevanten Anpassungen des von der HoldCo vorgelegten Entwurfs des Anteilskaufvertrages vorgenommen.

Auf Grundlage dieser Kriterien wurde das Angebot der unabhängigen Investoren Cerberus European Investments LLC, JC Flowers & Co., GoldenTree Asset Management LP, Centaurus Capital LP sowie der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („Bietergruppe“ bzw. später „Erwerber“) und damit die Privatisierung der HSH als die wirtschaftlichste Option für die Länder ausgewählt. Mit der Bietergruppe fanden sodann exklusive Verhandlungen bis zur Unterzeichnung des Anteilskaufvertrages am 28. Februar 2018 („Signing“) statt, während der andere Bieter als Reservebieter im Privatisierungsverfahren verblieb.

## 2.3 Wesentliche Bestandteile des Anteilskaufvertrages

Der zwischen der HoldCo und den Erwerbern vereinbarten Anteilsveräußerung stimmte die Hauptversammlung der HSH am 28. Februar 2018 zu (siehe Drucksache 21/12516).

### 2.3.1 Vollzugsbedingungen

Der Anteilskaufvertrag enthielt Vollzugsbedingungen („Closing Bedingungen“), das heißt, er konnte erst dann vollzogen werden („Closing“), wenn alle diese Bedingungen erfüllt waren. Zu den Vollzugsbedingungen gehörten unter anderem die Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft und des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission, der Abschluss des aufsichtsrechtlichen Inhaberkontrollverfahrens durch die zuständigen Behörden, insbesondere die Europäische Zentralbank („EZB“), die schriftliche Bestätigung der Finfo an die HSH und die Erwerber, dass die Auslastung der Sunrise Garantie mindestens 9 Mrd. Euro beträgt, sowie die Verlängerung der Mitgliedschaft der HSH im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Institutssicherungssystem“) des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes („DSGV“), um einen nahtlosen Wechsel der HSH in das private Einlagensicherungssystem des Bundesverbands deutscher Banken („BdB“) zu ermöglichen.

### 2.3.2 Kaufpreis

Der Anteilskaufvertrag sah vor, dass die HoldCo bei Vollzug der Transaktion die von ihr gehaltenen 94,9% der Anteile an der HSH zu einem Kaufpreis von 1.000.246.000,00 Euro (entspricht 1,054 Mrd. Euro für 100% der Anteile als so genannter Basiskaufpreis) an die Erwerber veräußert. Dabei wurde ein Kaufpreismechanismus vereinbart, sodass der von den Erwerbern an die HoldCo zu zahlende Gesamtkaufpreis erst zum Closing feststand. Der Gesamtkaufpreis ergab sich insoweit aus dem Basiskaufpreis abzüglich eines möglichen „Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrages“ (siehe unter 3.4.2).

### 2.3.3 Portfolioübertragung

Daneben nahm der Anteilskaufvertrag Bezug auf einen außerhalb der Länder-Sphäre zwischen der HSH und einer von Teilen der Erwerber errichteten Zweckgesellschaft vereinbarten Portfolioübertragungsvertrag (Loan Sale and Purchase Agreement oder „LSPA“). Dieser diente der Übertragung eines Kreditportfolios mit einem Nettobuchwert von 3,5 Mrd. Euro (zum Stichtag 31. Dezember 2017) („Carve-Out Portfolio“) von der HSH auf die Zweckgesellschaft zu einem gutachterlich ermittelten (Markt-)Wert. Die Zweckgesellschaft ist von der HSH rechtlich und wirtschaftlich vollständig unabhängig und liegt in der Sphäre der Erwerber. Dem Abschluss des LSPA stimmte die Hauptversammlung der HSH ebenfalls am 28. Februar 2018 zu. Der Vollzug des

LSPA war unter anderem an den Vollzug des Anteilskaufvertrages geknüpft und fand am 29. November 2018 statt.

### 2.3.4 Sunrise Garantie

Ein komplementäres Element zum Anteilskaufvertrag ist eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung der Sunrise Garantie („Aufhebungsvereinbarung“) unmittelbar nach dem Closing des LSPA. Die hierzu zwischen der HoldCo, der Finfo als Garantiegeberin sowie der HSH als Garantienehmerin am 28. Februar 2018 geschlossene Aufhebungsvereinbarung, deren Vollzug an den Vollzug des Anteilskaufvertrages und des LSPA gebunden war, sah ein umfangreiches Prüfverfahren vor, anhand dessen die abzurechnenden Verluste festgelegt wurden, mit denen bei Fortbestand der Garantie zu rechnen gewesen wäre. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Prüfverfahrens wurde ein Ablösebetrag für die Beendigung der Sunrise Garantie bestimmt („Ausgleichszahlung“), den die Finfo an die HSH zu zahlen hatte, und zwar unmittelbar nach Closing des LSPA. Die Abrechnung neu eingereicherter Verluste unter der Sunrise Garantie wurde zugleich für den Zeitraum zwischen Signing und Closing ausgesetzt. Im Gegenzug für die vorzeitige Beendigung der Sunrise Garantie vereinbarten die Parteien aus beihilferechtlichen Gründen in der Aufhebungsvereinbarung zudem, dass die HSH an die Finfo einen Betrag von 100 Mio. Euro („Kompensationszahlung“) zu zahlen hat (siehe unter 3.4.4).

### 2.3.5 Haftungskonzept

Darüber hinaus enthielt der Anteilskaufvertrag Regelungen, mit denen die Haftung der HoldCo (bzw. mittelbar der Länder) im Rahmen des rechtlich Möglichen begrenzt bzw. teilweise sogar ausgeschlossen wurde. Insbesondere wurden wesentliche Nachhaftungsrisiken für die HoldCo aus vertraglichen Garantien und Freistellungen ausgeschlossen. Zu diesem Zwecke haben die Erwerber eine sog. Warranties & Indemnities Versicherung („W&I Versicherung“) abgeschlossen, welche sie von etwaigen Schäden freistellt.

Entsprechend des Anteilskaufvertrags beteiligte sich die HoldCo an den Kosten der Erwerber für die Versicherungsprämie mit 3,25 Mio. Euro. Es wurde vereinbart, dass der entsprechende Betrag mit dem Kaufpreisanspruch der HoldCo aufgerechnet wird.

### 2.3.6 Gewährträgerhaftung

Ferner verpflichteten sich die Vertragsparteien, bis zum Closing nach einer Möglichkeit zur Ab-

schirmung der gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten der HSH zu suchen, die die Länder für mögliche Schäden aus einer eventuellen späteren Insolvenz der HSH so weit wie möglich absichert (siehe unter 3.5).

#### 2.4 Ermächtigung zur Kreditaufnahme und Änderung des Haushaltsbeschlusses 2017/2018

Die Aufhebungsvereinbarung zur Sunrise Garantie vom 28. Februar 2018 sieht eine von der Finfo an die HSH unmittelbar nach dem Closing des LSPA zu leistende Ausgleichszahlung vor (siehe unter 2.3.4 und 3.4). Qua Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sind die FHH sowie das Land Schleswig-Holstein jeweils ermächtigt worden, durch vertragliche Vereinbarung gegenüber der Finfo, 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der Sunrise Garantie zu übernehmen (siehe Drucksache 19/2428). Mit der Vereinbarung des Rückgarantievertrages vom 2. Juni 2009 haben die FHH und das Land Schleswig-Holstein von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht („Rückgarantie“). Über die Rückgarantie ist die Finfo nach wie vor mit Zustimmung der Länder berechtigt, die FHH und Schleswig-Holstein jeweils in hälftiger Höhe ihrer eigenen Inanspruchnahme aus der Sunrise Garantie in Anspruch zu nehmen. Die von der Finfo an die HSH zu leistende Ausgleichszahlung stellt eine solche Inanspruchnahme der Finfo aus der Sunrise Garantie dar.

Die Länder haben beschlossen, die Finanzierung der Ausgleichszahlung aus den Kernhaushalten und nicht über weitere Kreditaufnahmen durch die Finfo durchzuführen (siehe Drucksache 21/12516). Deshalb hat die Hamburgische Bürgerschaft am 13. Juni 2018 das „Gesetz über die Kreditaufnahme und Auszahlungen an die HSH Finanzfonds AöR im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG“ beschlossen, welches am 15. Juni 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) verkündet wurde (siehe HmbGVBl. Nr. 23, S. 209). Nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Grundlage hat der Senat mit einer Nachbewilligung zum Haushaltsplan 2017/2018 die Erhöhung der Kreditermächtigung der FHH um 2,95 Mrd. Euro beantragt (siehe Drucksache 21/13504). Dieser hatte die Hamburgische Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 27. Juni 2018 zugestimmt. Damit wurde der Senat ermächtigt, Auszahlungen, die auf Grund der Inanspruchnahme der FHH durch die Finfo im Rahmen der sog. Rückgarantie zur Sunrise Ga-

rantie zu tätigen sind, über eine entsprechende Kreditaufnahme zu refinanzieren.

### 3. Abschluss des Privatisierungsverfahrens

Dem Abschluss des Privatisierungsverfahrens der HSH ging zunächst die Erfüllung der Closing-Bedingungen des Anteilskaufvertrags voraus. Nach Vollzug des Anteilskaufvertrages, dem Vollzug des LSPA und der Aufhebung der Sunrise Garantie ist das Privatisierungsverfahren der HSH nunmehr abgeschlossen. Die Länder haben damit ihre mittelbare Beteiligung an der HSH vollständig veräußert.

#### 3.1 Erfüllung der Vollzugsbedingungen (Closing-Bedingungen)

Die Closing-Bedingungen wurden zwischen Unterzeichnung und Vollzug des Anteilskaufvertrags vollständig erfüllt:

##### 3.1.1 Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft und des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Die Hamburgische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2018 ihre Zustimmung zum Verkauf der mittelbaren Anteile an der HSH erteilt (siehe Plenarprotokoll 21/79), nachdem auch der Haushaltsausschuss die Zustimmung empfohlen hatte (siehe Drucksache 21/13330). Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat dem Verkauf der mittelbar gehaltenen Anteile an der HSH am 26. April 2018 zugestimmt, nachdem der Finanzausschuss des Landtages am 19. April 2018 die Empfehlung zum Verkauf ausgesprochen hatte.

##### 3.1.2 Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission, die sich in ihrer Entscheidung vom 2. Mai 2016 eine Genehmigung des Anteilsverkaufs vorbehalten hatte, hat eine beihilferechtliche Genehmigung mit Entscheidung vom 26. November 2018 erteilt.

##### 3.1.3 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Freigaben

Das deutsche Bundeskartellamt und die österreichische Wettbewerbsbehörde haben am 17. April 2018 bzw. am 25. April 2018 die Freigabe für den Erwerb der Anteile der HSH durch die Erwerber erteilt.

##### 3.1.4 Abschluss der aufsichtsrechtlichen Inhaber kontrollverfahren

Die EZB hat am 21. November 2018 die erforderlichen Nichtbeanstandungserklärungen in Bezug

auf den beabsichtigten Erwerb der Aktien an der HSH abgegeben und damit schriftlich mitgeteilt, dass sie den Erwerb durch die Erwerber nicht untersagt. Auch die weiteren Aufsichtsbehörden, so die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sowie die luxemburgische Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), haben den Erwerb nicht untersagt.

### 3.1.5 Verlängerung der Mitgliedschaft der HSH im Sicherungssystem des DSGVO

Mit dem Verkauf der HSH an private Investoren wird erstmals ein Institut aus dem öffentlichen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ausscheiden und in das Einlagensicherungssystem der privaten Banken eintreten. Für eine zukünftige Sicherung von Kundeneinlagen (über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus) mussten besondere Regelungen für einen reibungslosen Übergang vom öffentlichen Sicherungssystem des DSGVO in das private Sicherungssystem des BdB geschaffen werden: Die Rahmensatzung des DSGVO sah bislang zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Instituts auch sein Ausscheiden aus der öffentlichen Institutssicherung vor. Demgegenüber gewährt das private Einlagensicherungssystem des BdB einem Neumitglied grundsätzlich erst nach drei vollen Kalenderjahren ein erhöhtes Schutzniveau („Vollmitgliedschaft“). Im Anteilskaufvertrag wurde daher als Vollzugsbedingung eine Verlängerung der Mitgliedschaft im DSGVO um ein drittes Jahr vereinbart.

Nach intensiven Verhandlungen konnten entsprechende Vereinbarungen zwischen dem BdB, dem DSGVO, der HSH und Erwerbern erreicht werden. Nachdem auch der BdB mit seiner Entscheidung vom 5. November 2018 den Weg für den Wechsel der HSH zwischen den Sicherungssystemen frei gemacht hatte, erteilte der DSGVO am 15. November 2018 die als Vollzugsbedingung des Anteilskaufvertrages enthaltene Zusage zur Verlängerung der Mitgliedschaft der HSH im DSGVO bis Ende 2021. Die Abgabe solch einer Zusage hatte der DSGVO zuvor mittels Beschluss vom 18. Juni 2018 über eine entsprechende Änderung seiner Rahmensatzung möglich gemacht.

### 3.1.6 Schriftliche Bestätigung der Finfo über Auslastung der Sunrise Garantie

Die Finfo hat der HSH und den Erwerbern am 13. November 2018 schriftlich bestätigt, dass der Gesamtbetrag der Verluste, die die Finfo unmittelbar nach dem Closing der Portfolioübertragung gemäß dem LSPA und gemäß der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung abgerechnet bzw. zur Ab-

rechnung bestätigt hat, mindestens 9,0 Mrd. Euro beträgt und dass kein Teil dieses Betrags Rückgriffsrechten (sog. „clawback“) der Finfo unterliegt.

## 3.2 Vollzug des Anteilskaufvertrages

Der Vollzug des Anteilskaufvertrages, das sog. „Closing“, fand am 28. November 2018 in Hamburg statt. Zu diesem Zweck haben die HoldCo und die Erwerber Zug um Zug u.a. die folgenden Handlungen („Closing-Handlungen“) vorgenommen:

- Jeder Erwerber hat den von ihm zu zahlenden Kaufpreisanteil gezahlt.
- Die HoldCo und die Erwerber haben einen Aktienabtretungsvertrag abgeschlossen, um so die Aktien an der HSH dinglich auf die Erwerber zu übertragen.
- Die HoldCo hat den Erwerbern Abschriften der Schreiben vorgelegt, durch die die Vertreter der Länder im Aufsichtsrat der HSH ihre Ämter mit Wirkung zum Closing niederlegten (siehe unter 3.7).

Die HoldCo und die Erwerber haben sich ferner durch Abschluss einer sog. Closing-Vereinbarung gegenseitig bestätigt, dass die Closing-Bedingungen vertragsgemäß erfüllt worden sind und alle Closing-Handlungen in Übereinstimmung mit dem Anteilskaufvertrag durchgeführt wurden.

## 3.3 Vollzug des LSPA

Der LSPA wurde am Tag nach dem Closing des Anteilskaufvertrages, d.h. am 29. November 2018, vollzogen und das Portfolio von der HSH auf die von Teilen der Erwerber errichtete Zweckgesellschaft übertragen.

## 3.4 Aufhebung und Abrechnung der Sunrise Garantie

Entsprechend der zwischen der HoldCo, der Finfo als Garantiegeberin sowie der HSH als Garantienehmerin am 28. Februar 2018 geschlossenen Aufhebungsvereinbarung ist die Sunrise Garantie unmittelbar nach Vollzug der Portfolioübertragung unter dem LSPA am 29. November 2018 vorzeitig beendet worden.

### 3.4.1 Abrechnungsverfahren und Ausgleichszahlung

Um eine vorzeitige Aufhebung der Sunrise Garantie zu ermöglichen, wurden bis zum Closing in einem Prüfverfahren diejenigen Verluste ermittelt, mit deren Ausgleich bei Fortlauf der Garantie zu rechnen gewesen wäre. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Prüfverfahrens wurde der Betrag der Ausgleichszahlung bestimmt.

Die HoldCo, die Finfo und die HSH haben in der Aufhebungsvereinbarung sämtliche Referenzengagements, deren Verlustzuweisung und Garantieanspruchnahme zum Zeitpunkt des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung am 28. Februar 2018 noch durch die Finfo geprüft werden mussten, insgesamt sechs verschiedenen Kategorien zur Prüfung zugeordnet („Prüfverfahren“). Die Referenzengagements unter der Sunrise Garantie wurden dabei jeweils nur einmal abgerechnet.

Mit dem Abrechnungsbericht der Finfo vom 15. Juni 2018 wurden die Prüfergebnisse vorbehaltlich nachträglicher Änderungen des Carve-Out Portfolios und potentieller Nacherlöse nach dem Prüfungstichtag zusammengefasst. Auf dieser Basis wurde festgestellt, dass bei einem Fortlauf der Garantie Verluste zu erwarten wären, die in Summe den Garantiehöchstbetrag der Zweitverlusttranche von 10 Mrd. Euro übersteigen (sog. „Vollauslastung“) und auf dieser Basis die Ausgleichszahlung festgelegt. Als Differenz aus den bereits geleisteten Garantieauszahlungen und der Vollauslastung der Sunrise Garantie in Höhe von 10 Mrd. Euro ergab sich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5.711.277.897,80 Euro.

Die nachträglich vereinbarten Änderungen des Carve-Out Portfolios zwischen HSH und Erwerbern sowie Nacherlöse hatten keine Auswirkung auf die Vollauslastung der Sunrise Garantie und die Höhe der Ausgleichszahlung.

Die Finfo hat daher die Ausgleichszahlung in der im Abrechnungsbericht festgestellten Höhe nach Vollzug des SPA, LSPA und der Aufhebungsvereinbarung am 30. November 2018 an die HSH geleistet.

### 3.4.2 Auswirkungen auf den Kaufpreismechanismus und Vereinnahmung des Kaufpreises

Im Anteilskaufvertrag wurde die Anpassung des Basiskaufpreises durch den sogenannten Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag vereinbart. Der Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag errechnete sich aus der Vollauslastung der Sunrise Garantie und der von der Finfo festgestellten entsprechenden Auslastung.

Auf Grund der von der Finfo festgestellten Vollauslastung der Sunrise Garantie beträgt der Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag null Euro. Der Gesamtkaufpreis für die Länderanteile an der HSH betrug somit 1.000.246.000 Euro (94,9% des Basiskaufpreises). Nach Aufrechnung der anteilig von der HoldCo zu zahlenden Prämie für die

von den Erwerbern abgeschlossene W&I Versicherung in Höhe von 3,25 Mio. Euro (siehe unter 2.3.5) zahlten die Erwerber zum Closing an die HoldCo einen Betrag von 996.996.000 Euro.

### 3.4.3 Refinanzierung der Ausgleichszahlung

Die von der Finfo am 30. November 2018 an die HSH geleistete Ausgleichszahlung wurde folgendermaßen finanziert:

- Die Inanspruchnahme der Länder durch die Rückgarantie zur Sunrise Garantie finanzierte den Großteil der Ausgleichszahlung. Die Finanzierung der Inanspruchnahme der FHH wurde entsprechend der Nachbewilligung zum Haushaltsplan 2017/2018 zur Erhöhung der Kreditermächtigung der FHH um 2,95 Mrd. Euro (siehe Drucksache 21/13504) über entsprechende Kreditaufnahmen gedeckt (siehe unter 2.4).
- Zusätzlich stand der Finfo als Zwischenfinanzierung ein Gesellschafterdarlehen der HoldCo in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Refinanzierung der Ausgleichszahlung zur Verfügung. Dies entspricht der aufgerundeten durch die HoldCo vereinnahmten Kaufpreiszahlung (siehe unter 3.4.2). Das Gesellschafterdarlehen wurde der Finfo zu marktüblichen Konditionen gewährt und basiert auf liquiden Mitteln der HoldCo aus dem Erlös der Veräußerung der HSH-Anteile an die Erwerber (siehe unter 3.4.2 und 5.1).

### 3.4.4 Kompensationszahlung durch die HSH

Im Gegenzug zu der vorzeitigen Beendigung der Sunrise Garantie haben die HoldCo, die Finfo und die HSH aus beihilferechtlichen Gründen in der Aufhebungsvereinbarung eine Zahlung der HSH an die Finfo in Höhe von 100 Mio. Euro vereinbart, die den Ausfall von Prämienzahlungen der HSH und ökonomische Nachteile einer früheren Refinanzierung kompensieren soll. Diese Kompensationszahlung wurde mit der Ausgleichszahlung der Finfo an die HSH aufgerechnet.

## 3.5 Abschirmung der Risiken aus der Gewährträgerhaftung

Zwischen Signing und Closing wurde zwischen den Ländern, der HoldCo, der HSH und den Erwerbern intensiv über die Abschirmung der Risiken aus der auch nach erfolgter Privatisierung verbleibenden Gewährträgerhaftung in Höhe von rund 3,3 Mrd. Euro (HGB-Werte, Stichtag: 31. Dezember 2017, exkl. Stiller Einlagen) verhandelt (siehe Drucksache 21/12516). Zum Stichtag am 30. September 2018 belief sich die Gewährträgerhaftung auf rund 2,8 Mrd. Euro (HGB-Werte, exkl.

Stiller Einlagen), wobei sich der Unterschied im Wesentlichen aus Wechselkursschwankungen ergab.<sup>1)</sup> Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

- 1.016 Mio. Euro nachrangige Verbindlichkeiten (engl. Subordinated Debt), die im Falle der Liquidation oder Insolvenz im Rang hinter andere Forderungen gegen den Schuldner zurücktreten (HGB-Werte, Stand 30. September 2018).
- 828 Mio. Euro erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten (engl. Senior Unsecured Debt), die im Falle der Liquidation oder Insolvenz im ersten Rang bedient werden (HGB-Werte, Stand 30. September 2018).
- Rund 917 Mio. Euro für Pensionsverpflichtungen (IFRS-Werte, Stand 31. Dezember 2017).

Nicht enthalten in dieser Summe sind 229 Mio. Euro Stille Einlagen<sup>2)</sup>, d.h. hybride Passivinstrumente, die sowohl Eigenschaften von Verbindlichkeiten als auch von Eigenkapital aufweisen und im Falle der Liquidation oder Insolvenz im Rang hinter den übrigen Verbindlichkeiten stehen.

Auf Grund der zu erwartenden Kosten, möglicher negativer Implikationen auf das Rating der HSH, der juristischen Komplexität und der damit verbundenen offenen Fragen einer Umsetzbarkeit sowie Einwänden der Sicherungssysteme haben die Länder die Umsetzung eines entsprechenden Modells im Ergebnis nicht weiterverfolgt.

### 3.6 Ausübung des Tag-Along-Rechts der ehem. Minderheitsaktionäre

In der im Zusammenhang mit der Errichtung der Holding-Struktur (siehe Drucksache 21/7385) am 1. März 2016 zwischen den damaligen Aktionären der HSH abgeschlossenen Restrukturierungsvereinbarung wurde den JCF-Gesellschaften als Minderheitsaktionären das Recht eingeräumt, ihre Anteile an der HSH an den bzw. die Erwerber der von der HoldCo veräußerten Anteile mit zu veräußern (sog. „Tag-Along-Recht“). Von diesem Recht haben die JCF-Gesellschaften Gebrauch gemacht und ihre Anteile mit Anteilskaufvertrag vom 22. November 2018, vollzogen am 28. November 2018, veräußert. Die Anteilsübertragung wurde unmittelbar nach dem Closing des Anteilskaufvertrages zwischen der HoldCo und den Erwerbern vollzogen und die bis zu diesem Zeitpunkt von den JCF-Gesellschaften gehaltenen Aktien auf die Erwerber übertragen.

### 3.7 Wechsel im Aufsichtsrat der HSH

Mit Wirkung zum Closing des Anteilskaufvertrages haben alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der HSH ihre Ämter niedergelegt. Die Erwerber haben nach dem Closing neue Mitglieder benannt, welche mit Beschluss der Hauptversammlung der HSH vom 28. November 2018 als neue Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt wurden und fortan die Interessen der Anteilseigner (d.h. der Erwerber) im Aufsichtsrat der HSH vertreten.

## 4. Vermögensposition der Länder

Die Entscheidung der Europäischen Kommission aus 2016 verpflichtete die Länder, die HSH zu privatisieren oder abzuwickeln. Die Länder haben vor dem Hintergrund dieser Maßgabe im Vorfeld der Unterzeichnung des Anteilskaufvertrages fortwährend ihre Vermögensposition analysiert, und diese zum Zeitpunkt des Closings informatorisch aktualisiert. Berücksichtigt wurden bei der Fortschreibung der Vermögensposition im Wesentlichen Elemente der Sunrise Garantie (Garantieprämien, Inanspruchnahme der Garantie, Kompensationszahlung zur Ablösung der Garantie), Betriebs- und Refinanzierungskosten sowie Rückstellungen der hsh pm, Betriebs- und Refinanzierungskosten und Verbindlichkeiten der Finfo, eine Szenario-Analyse für Haftungsschäden aus gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten im Falle einer Abwicklung unter dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) und der Kaufpreis.

Auf Basis dieser Aktualisierung zum 28. November 2018 hat sich die Vermögensposition der Länder im Privatisierungsszenario im Vergleich zu den Zahlen zum Zeitpunkt des Signings leicht verbessert, sodass für die Länder nunmehr eine Belastung aus der Rettung und der Privatisierung der HSH seit 2009 in Höhe von rund 10,5 Mrd. Euro zu erwarten ist (siehe dazu auch Drucksache 21/12516). Ein wesentlicher Faktor für die Verbes-

<sup>1)</sup> Als Gewährträger der HSH haften gesamtschuldnerisch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der SGV Schleswig-Holstein, sowie die Rechtsnachfolger der WestLB; Anteile im Innenverhältnis (gerundete Werte) FHH: 35 %, SH: 20 %, WestLB Rechtsnachfolger 27 %, SGVSH 18 %.

<sup>2)</sup> Gem. Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft (HSH-Staatsvertrag) vom 22. Mai 2003 sind nur „vereinbarte Verbindlichkeiten“ von der Gewährträgerhaftung erfasst (siehe Drucksache 17/2434). Dabei ist fraglich, ob Stille Einlagen „vereinbarte Verbindlichkeiten“ im Sinne des Staatsvertrages sind. Die bilanzielle und regulatorische Einordnung Stiller Einlagen als Eigenkapital spricht gegen die Einordnung als „vereinbarte Verbindlichkeiten“. Allerdings ist die HSH bislang von einer Absicherung auch Stiller Einlagen ausgegangen.

serung der Vermögensposition wird durch die direkte Finanzierung der Sunrise Ausgleichszahlung durch die Länder erreicht, während im Februar noch davon ausgegangen worden war, dass die Finfo die Summe eigenständig am Kapitalmarkt aufnimmt. Eine Refinanzierung durch die Anstalt wäre einige Basispunkte teurer.

Auf Basis der Zahlen zu Ende November hat sich auch die Schadenslage im Falle einer Abwicklung verändert. Im Abwicklungsszenario unter dem SAG wird kein Kaufpreis vereinnahmt und zudem ist eine Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung anzunehmen. Das Restrisiko aus den übernommenen Schiffskrediten ist in beiden Szenarien gleich. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wäre bei einem Abwicklungsszenario unter dem SAG mit einem Schaden von rund -11,7 bis -13,0 Mrd. Euro zu rechnen gewesen (je nach Verlauf und unterstellten Annahmen). Vor diesem Hintergrund ist die Privatisierung gegenüber der Abwicklung auch nach heutigem Kenntnisstand das Szenario mit der größeren Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Länder.

Die Belastungen aus Rettung und Privatisierung der HSH seit 2009 für den Haushalt der FHH betragen nach derzeitigem Stand auf dieser Grundlage rund 5,2 Mrd. Euro. Darüber hinaus verbleiben Risiken aus in der Bank verbleibenden gewährträgerhafteten Verbindlichkeiten (siehe unter 2.3.6 und 3.5) und aus dem Portfolio der hsh pm. Eine abschließende Aussage zu den Belastungen aus Rettung und Privatisierung der HSH seit 2009 kann vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Anstalten zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

## 5. Nächste Schritte

Im Nachgang zur abgeschlossenen Privatisierung der HSH planen die Länder, die im Zusammenhang mit der HSH errichteten Beteiligungsunternehmen zunächst fortbestehen zu lassen.

### 5.1 Fortbestand der HSH Beteiligungs Management GmbH (HoldCo)

Zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen und Sicherung der wechselseitigen Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag soll die HoldCo als Vertragspartnerin auf Seiten der Länder mindestens für eine Dauer von drei Jahren fortbestehen

Zur Refinanzierung der durch die Finfo an die HSH gezahlten Ausgleichszahlung (siehe unter 3.4.1 und 3.4.3) ist der durch die HoldCo im Rahmen der Privatisierung der HSH vereinnahmte Veräußerungserlös an die Finfo ausgekehrt wor-

den. Vor dem Hintergrund der bilanziellen Rahmenbedingungen kann der von der HoldCo vereinnahmte Veräußerungserlös allerdings nicht unmittelbar an die Finfo bzw. die Länder ausgezahlt werden. Dies ist daher zunächst im Wege der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zu marktüblichen Konditionen an die Finfo geschehen.

Über das endgültige Verfahren mit der HoldCo wird nach Klärung der bilanzrechtlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

### 5.2 Fortbestand der hsh finanzfonds AöR (Finfo)

Die Länder haben sich darauf verständigt, dass die Finfo bis mindestens 2025 fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung der zur Refinanzierung von Auszahlungen unter der Sunrise Garantie begebenen Finanzierungsinstrumente zu ermöglichen.

Da das operative Geschäft der Finfo weitgehend entfällt, könnten – analog zur HoldCo – die verbleibenden operativen Aufgaben (z.B. Kommunikation mit den Ländern, Jahresabschlussstellung) mit einem sehr schlanken Personalkörper gewährleistet werden. Zur Umsetzung sind gegebenenfalls Änderungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts notwendig, z.B. zur Größe der Geschäftsführung, Berichterstattungspflichten an die Parlamente, etc. Die Länder werden nach erfolgtem Closing die entsprechenden Schritte einleiten.

Die laufende Tilgung der auslaufenden Anleiheverbindlichkeiten der Finfo wird jeweils hälftig durch die Länder übernommen. Der Anteil der Schuldentilgung, den die FHH zu tragen hat, kann in den Jahren 2021 bis 2025 voraussichtlich durch Überschüsse aus dem laufenden Haushalt erfolgen. Die laufenden Kosten der Finfo bestehen dann maßgeblich aus Zinsen und Refinanzierungskosten für die Anleihen und das Scheindarlehen. Im geringen Umfang bestehen zudem Verwaltungs- und Personalkosten, die auch noch Beraterkosten enthalten. Vorgesehen ist, die entsprechend bis 2025 prognostizierten Kosten der Finfo nach dem Closing des Anteilskaufvertrages durch einen Kapitalpuffer zu decken. Dazu soll die von der HSH im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sunrise Garantie zu zahlende Kompensationszahlung in Höhe von 100 Mio. Euro genutzt werden.



### 5.3 Fortbestand der hsh portfoliomanagement AöR (hsh pm)

Für die hsh pm ergeben sich aus dem Vollzug des Anteilskaufvertrages keine Folgen. Nach dem erfolgten Vollzug des Anteilskaufvertrages prüft der Senat jedoch in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein die zeitnahe Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens vom 13. Juni 2018 (siehe Drucksache 21/13404) und damit die Absenkung der für die hsh pm bestehenden Kreditermächtigung in Höhe von 4,9 Mrd. Euro (siehe Drucksache 21/7385). Hierzu ist gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach §8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes notwendig.

### 5.4 Veröffentlichungen im Transparenzportal

Nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Anteilskaufvertrages, da er von der HoldCo und damit einem Unternehmen abgeschlossen worden ist, über das die Freie und Hansestadt Hamburg weder direkt noch mittelbar über eine Mehrheitsbeteiligung und damit die Kontrolle verfügt. Gleichwohl hat sich der Senat in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und den Erwerbern dazu entschlossen, den Anteilskaufvertrag im Transparenzportal zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Transparenzportal ist am 6. Dezember 2018 erfolgt.

### 6. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.